

VERORDNUNG

Des Gemeinderates der Marktgemeinde Moosburg, vom **27.05.2002**, Zahl: 851-0/2002, mit welcher für die Kanalisationsanlage Moosburg Aufschließungsbeiträge ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 und dem 3. Abschnitt des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes 1999, K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung der Kundmachung LGBl. 13/2000 und des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2002, wird verordnet:

§ 1 Ausschreibung

Zur Deckung des Kosten der Errichtung und des Betriebes der Kanalisationsanlage Moosburg wird für jedes im Kanalisationsbereich gelegene und nach dem Flächenwidmungsplan für eine Bebauung in Betracht kommende Grundstücke ein Aufschließungsbeitrag ausgeschrieben, sofern im Falle der Bebauung voraussichtlich ein Anschlussauftrag zu erteilen sein wird.

§ 2 Abgabenschuldner

Zur Entrichtung des Aufschließungsbeitrages sind die Eigentümer der Grundstücke nach § 1 verpflichtet.

§ 3 Ausmaß

1. Die Höhe des Aufschließungsbeitrages ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles mit den im nachstehenden Absatz festgelegten Sätzen.
2. Die Sätze werden je Quadratmeter des Grundstückes oder Grundstücksteiles entsprechend der Baulandkategorie wie folgt festgelegt:

a)	Dorfgebiet Wohngebiet Kurgebiet	Euro	0,65
b)	Gewerbegebiet Geschäftsgebiet Industriegebiet	Euro	0,50
c)	Sondergebiet	Euro	0,35

§ 4
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 28.05.2002 in Kraft.
Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom
17.12.2001, Zahl: 851-0/2001 außer Kraft.

Moosburg, 27.05.2002

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:


(Herbert Gaggl)

Angeschlagen am: 28.5.2002 
Abgenommen am: 16.6.2002